

Sicherstellungsrichtlinie

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen Bericht über die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten. Zur Finanzierung der Fördermaßnahmen hat die KV Hessen einen Strukturfonds gebildet, den sie ab 2019 jährlich mit 0,2% der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (mGV) befüllt. Am 15.10.2022 hat die Vertreterversammlung der KV Hessen den Förderbetrag auf 0,1% der mGV abgesenkt. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen entrichten zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe. Die Vertreterversammlung der KV Hessen beschließt über Art und Umfang der Fördermaßnahmen. Sie prüft die Inhalte der Sicherstellungsrichtlinie jährlich auf Aktualität und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

Um Transparenz über die mit Mitteln des Strukturfonds finanzierten Fördermaßnahmen herzustellen, listet die folgende tabellarische Übersicht die Fördergebiete und die jeweils eingesetzten Finanzvolumina auf. Die Einzelmaßnahmen werden in der Sicherstellungsrichtlinie* detailliert erläutert.

Fördermaßnahmen	Finanzvolumina 2023
Kap. 1 Vorstandsprojekte	
Mehrbedarf Arzt in Weiterbildung (2022 ff.)	1.259.491 € (2022)
	2.119.575 € (2023)
Heidelberger Medizinakademie (NEU)	29.325 (2023)

Kap. 3 Förderung in Gebieten mit regionalem Versorgungsbedarf		
dazu zählen: Ansiedlungsförderung in (Fach-)Gebieten	3.907.329 € (2022)	
mit einem besonderen Versorgungsbedarf, Honorarum- satzgarantien, Förderung des verzögerten Praxisaus- stiegs, Landarztzuschläge, Sicherstellungszuschläge	4.210.057 € (2023)	
Kap. 4 Stärkung der Niederlassungsbereitschaft		
dazu zählen: Doc's Camp für niederlassungswillige Ärzte, Hessisches Gründer- und Abgeberforum, Unterstützung bei der Niederlassung (Übernahme Kinderbetreuungs- und Erstattung Umzugskosten), Ärztliches Kompetenz- zentrum Hessen	382.039 € (2022)	
	311.311 € (2023)	
Förderprogramm "4.1 Sei mein Gast! – Praxishospitationen" zum 30.06.2020 beendet		
Kap. 5 Stärkung der Versorgungsstrukturen		
dazu zählen: Entwicklung innovativer Versorgungspro-	30.695 € (2022)	
jekte in Praxisnetzen, Stärkung der Neuropsychologie in- nerhalb des Gebiets der Psychotherapie, Eigeneinrichtun- gen und Fahrschulpraxen, Förderung der Erweiterung der vertragsärztlichen Tätigkeit auf die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger, Stärkung der S chnittstel- lenübergreifenden a mbulanten N otfallversorgung (NEU)	10.000 € (2023)	
Kap. 6 Förderung des ärztlichen Nachwuchses		
dazu zählen: Nachwuchskampagne "Sei Arzt. In Praxis.	464.823 € (2022)	
Leb' Hessen!", Studentenakademie, Förderung Praktisches Jahr, Start gut! – Guthaben Weiterbildung für eine spätere Niederlassung im ländlichen Raum, Förderung der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung, Finanzielle Förderung anerkannter Weiterbildungsverbünde, Förderung der Zusatzweiterbildung	495.617 € (2023)	

Suchtmedizinische Grundversorgung für hessische Ärzte in Weiterbildung		
Die Laufzeit des Förderprogramms "6.7 Verbundweiterbildung Pädiatrie" endete zum 31.12.2021		
Kap. 7 Förderung der Kosten für die 116 117		
NEU	1.300.742 € (2023)	

Frankfurt, im Oktober 2024

^{*} https://www.kvhessen.de/fileadmin/user_upload/kvhessen/Mitglieder/Recht_Vertrag/RICHTLINIE_FOERDERUNG_Sicherstellungsrichtlinie_Sirili.pdf